






Merkmale

Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen



Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 837-02
poststelle@mkffi.nrw.de
www.chancen.nrw

 @ChancenNRW
 @ChancenNRW
 chancen_nrw
 Chancen NRW

© 2019/MKFFI 1009

Stand 1.7.2019

Die Druckfassung kann bestellt werden:

- im Internet: www.chancen.nrw/publikationen

- telefonisch: **Nordrhein-Westfalen direkt**
0211 837-1001

Bitte die Veröffentlichungsnummer **1009** angeben.

Ein Schwangerschaftsabbruch ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – keine Leistung der Krankenkasse, sondern muss von Ihnen selbst bezahlt werden. Wenn Sie dies finanziell unzumutbar belastet, übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen die Kosten.

In welchen Fällen übernimmt das Land die Kosten?

Wenn Sie in Nordrhein-Westfalen wohnen, ist das Land im Rahmen bestimmter Vermögens- und Einkommensgrenzen gesetzlich verpflichtet, die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch nach Beratungsregelung zu übernehmen.

Konkret bedeutet das:

- Sie haben kein persönliches, kurzfristig verwertbares Vermögen von mehr als 5.000 Euro. Haben Sie Kinder, die in Ihrem Haushalt leben, und/oder Kinder haben, die Sie überwiegend unterhalten, erhöht sich dieser Betrag um 500 Euro pro Kind.
- Sie verdienen nicht mehr als 1.216 Euro netto monatlich. Wenn Sie Kinder unter 18 Jahren haben, die in Ihrem Haushalt leben, und/oder Kinder haben, die Sie überwiegend unterhalten, erhöht sich die zuvor genannte Einkommensgrenze um 288 Euro pro Kind.
- Übersteigen Ihre Unterkunftskosten einschließlich Nebenkosten – abzüglich Wohngeld – 356 Euro, erhöht sich die Einkommensgrenze um diesen Mehrbetrag, höchstens jedoch um 356 Euro.

Wenn Sie Sozialleistungen beziehen, z. B. ALG II, BAföG oder Sozialhilfe, wird davon ausgegangen, dass die Kosten des Abbruchs Sie unzumutbar belasten würden. Daher werden die Kosten des Schwangerschaftsabbruches übernommen.

Wichtig:

Wenn Sie kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind oder nicht gesetzlich mitversichert sind, ist es möglich, dass Ihnen ein Teil der entstehenden Kosten in Rechnung gestellt wird. Bitte lassen Sie sich dazu in einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle beraten.

Wann und wo muss die Kostenübernahme beantragt werden?

Die Kostenübernahme müssen Sie vor dem Schwangerschaftsabbruch beantragen. Suchen Sie dazu die Geschäftsstelle Ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse auf. Wenn Sie nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht gesetzlich mitversichert sind, können Sie die Kostenübernahme bei einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl an Ihrem Wohnort beantragen.

Die gesetzliche Krankenkasse berät Sie und stellt gegebenenfalls die Bescheinigung aus, dass die Kosten übernommen werden. Diese sogenannte Kostenübernahmebescheinigung müssen Sie bei Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin vorlegen. Mit Vorlage der Kostenübernahmebescheinigung müssen Sie bei Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin für den Schwangerschaftsabbruch nichts bezahlen.

Bitte beachten Sie:

- Legen Sie bei der gesetzlichen Krankenkasse bitte möglichst aktuelle Nachweise über Ihr Einkommen und über Ihre unter 18-jährigen Kinder in Ihrem Haushalt bzw. von Ihnen überwiegend unterhaltenen Kindern vor.
- Die Krankenkassen sollen möglichst auf einen Nachweis des Einkommens bestehen. Nur wenn aus bestimmten Gründen ein solcher Einkommensnachweis nicht möglich ist, genügt ausnahmsweise Ihre Erklärung.
- Die Krankenkasse stellt die Kostenübernahmebescheinigung aus. Diese enthält Ihren Namen und eine Fallkennziffer.
- Sie gehen mit der Kostenübernahmebescheinigung (und dem Beratungsschein der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle) zum Arzt/zur Ärztin, der/die den Abbruch vornehmen soll. Im weiteren Abrechnungsverfahren wird nur noch die Fallkennziffer benutzt. Damit ist der Schutz Ihrer persönlichen Daten gewährleistet.